

Geschäftsstelle EOS BeO GmbH
Schulhausstrasse 25b, 3800 Unterseen
brigitta.wyss@eos-beo.ch
www.ig-laendlicher-raum.ch

PolitischeGeschaefte.dij@be.ch

Unterseen, den 15. November 2021

**Konsultation zur Änderung des Baugesetzes (BauG) und Baubewilligungsdekrets (BewD)
(BauG-Revision 2021):**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die IG ländlicher Raum ist ein überparteilicher Verein mit dem Ziel, den ländlichen Raum als attraktiven, lebenswerten und wirtschaftlichen Lebensraum zu erhalten. Zahlreiche – primär ländliche Gemeinden – sind Mitglied der IG.

Die Planerlass- und Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern dauern zu lange und sind zu kompliziert. Der Handlungsbedarf ist akut, die Dauer und Komplexität der Verfahren ist mittlerweile zu einem Standortnachteil für den Kanton Bern geworden. Gerade ländliche Gemeinden fühlen sich zudem von der kantonalen Verwaltung teilweise zu wenig ernst genommen, bestehende Spielräume für pragmatische Lösungen werden durch eine allzu formalistische Auslegung des Rechts nicht ausgenutzt.

Die Revision zur Beschleunigung und Entschlackung der Verfahren zielt deshalb im Grundsatz in die richtige Richtung, geht aber viel zu wenig weit.

Konkret fordert die IG als weitere Massnahmen:

- Einsetzung zusätzlicher Kommissionen zur Beurteilung der Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit von Bauvorhaben und Planerlassverfahren, wobei diese Kommissionen durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen eingesetzt werden. Bauherren und Gemeinden ohne eigene leistungsfähige Fachstellen haben Bauvorhaben und ggf. Ortsplanungen heute durch die OLK beurteilen zu lassen, deren Berichte erscheinen aber teilweise unverständlich und praxisfern. Leider beschränkt sich die OLK allzu sehr darauf, ein Vorhaben als unverträglich zu taxieren, ohne konkrete Verbesserungsvorschläge zu nennen. Die Einsetzung zusätzlicher Behörden in den Regionen ermöglicht einen willkommenen Wettbewerb der Systeme.
- Wer für das AGR tätig ist, darf nicht gleichzeitig als Sekretär bei der OLK arbeiten (Befangenheitsproblem).
- Beschwerden bei Planerlassverfahren (Nutzungsplanverfahren, ÜO) sollen nicht länger durch die DIJ beurteilt werden, da bereits das die Planungen genehmigende bzw. verweigernde AGR in der DIJ angesiedelt ist.

- Kreisschreiben und Wegleitungen des AGR zum Bauen ausserhalb der Bauzonen müssen künftig vom Grosse Rat genehmigt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass vorhandene Spielräume im Bundesrecht bei der Auslegung und Anwendung auch genutzt werden.
- Bei einer erheblichen Überschreitung der Dauer bei Vorprüfungen oder Genehmigungen von Ortsplanungen ist der Kanton künftig zu verpflichten, den wartenden Gemeinden eine mit der Dauer der Verzögerung ansteigende Abgabe zu bezahlen. Welches Amt die Verzögerung zu verantworten hat, spielt dabei keine Rolle. Es darf nicht sein, dass Gemeinden in ihren Entwicklungschancen behindert werden, weil die kantonalen Ämter ihre Fristen nicht einhalten. Bevor seitens der kantonalen Verwaltung nicht wieder die gebotene Zurückhaltung bei der Prüfung kommunaler Planungen an den Tag gelegt wird, sind zusätzliche Stellen für die kantonale Verwaltung zur Abarbeitung von Vorprüfungen und Genehmigungen aber tabu. Die Beschleunigung der Verfahren ist nicht primär durch mehr Personal sicher zu stellen, sondern durch vereinfachte Verfahren.
- Die vorliegende Revision bietet zudem einen willkommenen Anlass, endlich die planerischen Grundlagen für einen Weiterbestand des heutigen TCS-Campings Gampelen am bestehenden Standort in Gampelen zu schaffen, z.B. mittels Erlasses einer kantonalen ÜO. Sowohl der Grosse Rat als auch die Gemeinde selbst haben bereits mehrfach und unmissverständlich diese Forderung aufgestellt.

Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft Ländlicher Raum



Im Namen der IG ländlicher Raum
Brigitta Wyss, Geschäftsführerin